

## Kurzinformationen zum Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich bezeichnet Maßnahmen und Vorkehrungen, mit deren Hilfe Nachteile, die eine Schülerin oder ein Schüler in Folge einer Beeinträchtigung hat und die sich auf das schulische Lernen und die Beurteilung der Leistungen negativ auswirken, ausgeglichen werden im Sinne der Chancengleichheit und so dem schulartgemäßen Niveau entsprochen werden kann.

„Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.“ (Verwaltungsvorschrift 1999/2008 s.u.)

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs kann eine mögliche Grundlage dafür sein, die schulische Bildung dieser Schülerinnen und Schüler so zu organisieren und auszugestalten, dass sie für sich ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe erreichen.

- **Rechtliche Grundlage**

**-Artikel 3 des Grundgesetzes:**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**-Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen vom 8. März 1999, zuletzt geändert am 22. August 2008**

v.a. Kapitel 2.3.1

**- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2009)**

Art. 24 Bildung: Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zum allgemeinen Schulwesen.

**- Schulgesetz Baden-Württemberg (2015)**

**§ 1 (1)** jeder junge Mensch hat das Recht auf ein auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung.

**§ 3** In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).

**§ 15 (1)** Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen.

Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken an, Chancengleichheit und dadurch Gerechtigkeit herzustellen. Hier gilt der Gleichheitssatz „umgekehrt“: Lebenssachverhalte, die vom Wesen her unterschiedlich sind, müssen von Rechts wegen differenziert werden.

- **Anspruchsberechtigte**

sind Schülerinnen und Schüler, deren Beeinträchtigung (verursacht durch einen besonderen Förderbedarf oder eine Behinderung) sich nachteilig auf ihr schulisches Lernen und ihre Leistungen auswirkt.

- **Kernelemente:**

Der Nachteilsausgleich ist

... immer eine individuell begründete und auf den entsprechenden Bedarf angepasste Einzelfallentscheidung.

... ein Instrument im zielgleichen Unterricht, da er das Anforderungsprofil unberührt lässt.

... in beruflichen Schulen nur möglich, wenn die Maßnahmen mit den Ausbildungszielen vereinbar sind.

... ein juristisch definierter, für den Einzelfall zu klärender, pädagogisch von der Schule zu verantwortender Handlungsspielraum.

- **Verfahren**

- Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich obliegt der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.
- Eltern und betroffene Schüler *müssen* frühzeitig einbezogen werden.
- Experten und Gutachten *können* hinzugezogen werden.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden.
- Der Nachteilsausgleich ist formlos zu realisieren.
- Der Beschluss der Klassenkonferenz ist bindend für alle unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen.
- Die Maßnahmen *können* in der Klasse im Sinne der Transparenz erläutert werden.

- **Ablauf**

**1. Prozess initiieren**

- Durch die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler oder deren Eltern
- Durch die Lehrkraft, ggf. Beratungslehrkraft, ggf. den sonderpädagogischen Dienst etc.

**2. Klärung**

- Worin besteht die Beeinträchtigung? Ggf. Diagnosen vorhanden?
- Wie wirkt sie sich auf das schulische Lernen aus? - Wurde bei diesem Schüler/dieser Schülerin schon einmal ein Nachteilsausgleich gewährt?
- Wurde dieser dokumentiert?
- Wie werden die Schülerin/der Schüler und die Eltern einbezogen?
- Braucht das Kollegium zusätzlich Informationen/Expertenwissen zur Beeinträchtigung, dem Krankheitsbild, dem Nachteilsausgleich selbst oder Hilfsmittel?
- Sind Abschlussprüfungen betroffen?
- Sind alle Fächer gleichermaßen betroffen?
- Was würde helfen?

**3. Beratung und Beschlussfassung in der Klassenkonferenz**

- Vorsitz: Schulleitung
- Für alle Fachlehrer (wenn Fächer betroffen sind) verbindlich
- Dokumentation der geplanten Maßnahmen
- In welcher Form wird der Konferenzbeschluss abwesenden Fachlehrern mitgeteilt?
- Wer teilt den Konferenzbeschluss der Schülerin/dem Schüler und den Eltern mit?

#### 4. Anwendung

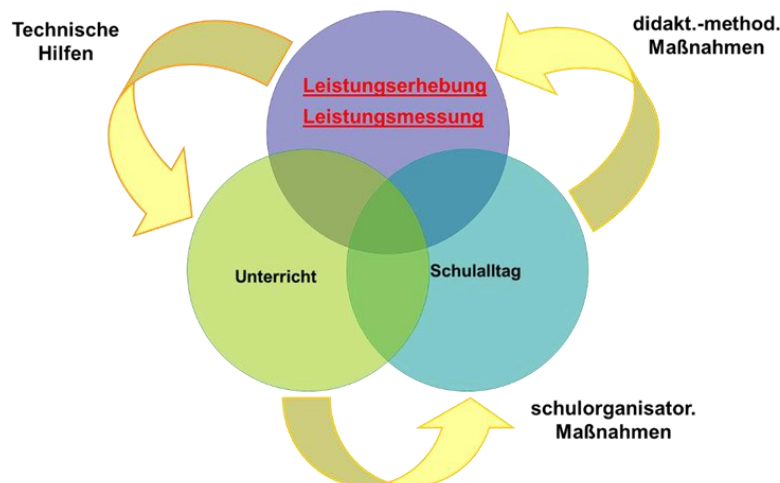
- Wie wird die Einhaltung des Nachteilsausgleichs sichergestellt?
- Muss/kann/soll man die Maßnahmen mit Einverständnis der Schülerin/des Schülers in der Klasse ansprechen?
- Prüfen: Passen die Maßnahmen, d.h. gleichen sie wirklich den durch die Beeinträchtigung entstandenen Nachteil aus?

#### 5. Wiedervorlage

**Wichtig:** Der Nachteilsausgleich sollte immer zeitlich befristet sein, da die kontinuierliche Weiterentwicklung Ziel ist. Das bedeutet: Nach einer festgelegten Zeit wird der Nachteilsausgleich nochmals geprüft (z.B. nach einem Schulhalbjahr, spätestens aber zum neuen Schuljahr). Über die Verlängerung oder Modifizierung entscheidet erneut die Klassenkonferenz.

- Wann wird der Nachteilsausgleich in der Klassenkonferenz erneut besprochen und geprüft?
- Hat sich die Situation verändert (neue Fächer und Anforderungen, andere Lehrkräfte, andere Hilfsmittel, veränderte Beeinträchtigung etc.)?

- **Handlungsfelder**



Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind beispielhaft und für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen:

#### **Schulorganisatorische Maßnahmen**

- Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Lage, Größe, Licht- und Schallverhältnisse etc.)
- geeigneter Sitzplatz
- Bereitstellung zusätzlicher Räume
- Bildung kleiner Klassen
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung (Randstunden, Doppelstunden, Besprechungen ermöglichen etc.)
- behindertengerechte, barrierefreie Raum-, Schulhaus- und Hofgestaltung
- angemessene Integration bei Schulveranstaltungen
- zweiter Satz Schulbücher
- etc.

### ***Didaktisch-methodische Maßnahmen***

- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial in geeigneter Form und Umfang (u.U. bereits vorab)
- Zeitzugaben ermöglichen
- differenzierte Aufgabenstellungen oder Alternativaufgaben ohne Abweichung vom Anforderungsni-  
veau
- geeignete Unterrichtsformen und -methoden
- etc.

### ***Technische Hilfen***

- Mobiliar (Tische, Stühle etc.)
- Computer, Laptop etc.
- Diktiermöglichkeit, Webcam etc.
- Sehhilfen (Lupe, Bildschirmlesegerät, Tafelkamera etc.)
- Hörhilfen (Hörgerät, FM-/Soundfield-Anlage etc.)
- behinderungsspezifische Hilfsmittel (Zeichentafel, Spracheingabe, spez. Schreibgeräte etc.)
- etc.

### ***Leistungsmessung***

- Zeitverlängerung und Pausen
- Klassenarbeiten in extra Räumen schreiben
- Verwendung technischer Hilfsmittel zulassen
- Exaktheitstoleranzen erweitern
- Nachtermine oder Verzicht auf Nachschreiben (vgl. Notenbildungsverordnung §8 (4))
- Prüfungsassistenz
- adaptierte Prüfungen für seh- und hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler
- Veränderte Gewichtung von schriftlicher und mündlicher Leistung, solange jede dieser Leistungsar-  
ten eine hinreichende Gewichtung behält
- etc.

#### **Link KM:**

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/FAQs+Nachteilsausgleich+und+Deckung+des+Foerderbedarfs>